

FORSTFACHARBEITER AN DEN LFS OÖ

Informationen zum Fremdpraktikum



Landwirtschaftliche Fachschule Vöcklabruck

Forstfacharbeiter an der LFS Vöcklabruck

Die Landwirtschaftliche Fachschule Vöcklabruck bietet die Ausbildung zum Forstfacharbeiter an (Ablauf und Organisation: siehe letzte Seite Organigramm). Dabei werden im Zuge der Ausbildung verpflichtende Fremdpraktika absolviert.

Praktika zur Forst – Facharbeiterausbildung

Erster Praktikumsblock: zwischen 2. und 3. Jahrgang

8 Wochen Landwirtschaft

8 Wochen Forstwirtschaft (mind. 5 ha Wald, fachlich geeigneter Ausbilder)



Mehrere Möglichkeiten für das 2. Praktikum:

Entweder zweiter Praktikumsblock: Kurzform

6 Wochen ausschließlich forstliche Tätigkeit (fachlich geeigneter Ausbilder, mind. 15ha Wald)

oder 6 Wochen Mitarbeit bei Holzakkordant oder Waldhelfer (fachlich geeigneter Ausbilder)

oder zweiter Praktikumsblock: Langform

1 Jahr Praxis am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (mind. 5 ha Wald, fachlich geeigneter Ausbilder)

oder 1 Jahr Anschlusslehre (mind. 5 ha Wald, fachlich geeigneter Ausbilder)

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die angeführten rechtlichen Grundlagen beziehen sich auf Bestimmungen die im Bundesland **Oberösterreich** gelten. In anderen Bundesländern können Abweichungen bestehen!

Verwendungsschutz

- **Traktor-** bzw. Hoftraktorfahren ist mit Führerschein **erlaubt** (die Praktikanten besitzen den F – Führerschein, wenn über 16 Jahre).
- **Motorsägearbeit** ist im Zuge der Ausbildung ab 15 Jahre **erlaubt**
- Arbeitsmaschinen mit „Hubgerüst“ erfordern einen „Staplerschein“
- Gerüstarbeiten über 1 m Höhe erfordern Aufsicht
- **Keine rotierenden Geräte**, Abtragungsarbeiten, Abbruchsarbeiten
- Nur mit gültigem **Sachkundeausweis** sind Tätigkeiten im Bereich des chemischen Pflanzenschutzes ausführbar. (kann mit Zeugnis 2. Jahrgang beantragt werden)

Arbeitszeit

Nach Dr. Raphael Wimmer (Sozialreferat Land OÖ):

Jugendliche sind alle Personen **ab dem 15. Lebensjahr** (bzw. nach der Schulpflicht) **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr**. Für deren Beschäftigung gibt es besondere **Schutzbestimmungen nach dem KJBG** und der OÖ Landarbeitsordnung, wobei die folgenden Vorschriften zur Arbeitszeit besonders zu beachten sind.

1. Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden (9 Stunden bei flexibler Arbeitszeit) betragen.
2. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit darf max. 40 Stunden betragen (Arbeitsspitzen 43 h). Es kann eine flexible Normalarbeitszeit vereinbart werden, wenn die durchschnittliche Wochenarbeitszeit (40 h) im vereinbarten Durchrechnungszeitraum nicht überschritten hat.

3. Für Jugendliche dürfen keine Überstunden angeordnet werden. Überstunden liegen vor, wenn die tägliche Normalarbeitszeit oder die wöchentliche Normalarbeitszeit (40 h) überschritten wird. Bei Arbeitsspitzen ist für Jugendliche ab 16 Jahren Mehrarbeit bis 43 Wochenstunden zulässig. Für Praktikanten/innen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist für die Berechnung der Überstundenentlohnung der Landarbeiterlohn mit 50 % Zuschlag zu leisten.
4. Jede/r Jugendliche hat das Recht auf zwei zusammenhängende Kalendertage Wochenfreizeit, wobei einer dieser beiden Tage der Sonntag sein muss (der zweite Freitag kann der Samstag oder der Montag sein). Für Wochenendarbeit besteht in der folgenden Woche Anspruch auf Freizeitausgleich. Nach der OÖ Landarbeitsordnung muss jedes zweite Wochenende arbeitsfrei bleiben. Eine Beschäftigung während der Wochenfreizeit ist an höchstens 15 Wochenenden im Kalenderjahr erlaubt.
5. Eine tägliche Ruhepause ist spätestens nach 6 h zu gewähren. Für die Einnahme von Mahlzeiten sind Arbeitspausen im Gesamtausmaß von mindestens 1ner Stunde täglich zu gewähren. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.
6. Die tägliche Arbeitsruhe beträgt mindestens 12 Stunden d.h. innerhalb von 24 Stunden mind. 12 Stunden Ruhezeit.
7. Für Nacharbeit zwischen 19:00 und 5:00 (zwischen 20:00 und 6:00 bei gewerblichen Pferdebetrieben) besteht ein Arbeitsverbot für Jugendliche unter 18 Jahren.
8. Für Akkord- und leistungsbezogene Arbeiten gilt es ein generelles Arbeitsverbot für Jugendliche unter 16 Jahren.

Beschreibung der praktischen Ausbildung der Praktikanten

Der überwiegende Teil der Praktikanten sind Burschen. Es wird, nach Möglichkeit, die in weiterer Folge beschriebenen Tätigkeiten im Theorieunterricht zeitnah gelehrt bzw. besprochen.

Im Praxisunterricht des 1. Jahrganges werden den Schüler/innen mit den Tätigkeiten der Kulturpflege, Brennholzbereitung und Bestandesgründung vertraut gemacht.

Im 2. Jahr der Ausbildung verlagert sich der Schwerpunkt der praktischen Ausbildung in den Bereich der Arbeitstechnik. Auf die Arbeitssicherheit wird dabei ein großer Wert gelegt. Anfangs liegt der Fokus auf der Durchforstung (Schwachholz), es wird aber auch schon im Starkholz gearbeitet. Seitens der Schule wird aber auch der Umgang mit Funkseilwinde, Kranwagen und Rückezange gelehrt.

Nach dem 2. Jahrgang ist der erste forstwirtschaftliche Praktikumsblock von 8 Wochen zu leisten. Die Schüler/innen haben größtenteils den F – Führerschein, alle sind über 15 Jahre alt und dürfen somit (zu Ausbildungszwecken) mit der Motorsäge arbeiten.

Im 3. Jahrgang wird im Bereich der Arbeitstechnik besonders die Starkholzernte vertieft. Es wird auch immer mehr auf den standortgerechten Waldbau und die Bestandesführung Bezug genommen, ebenso wie Forstrecht und Holzvermarktung (-messen).

Nach Erhalt des Landwirtschaftlichen Facharbeiters und der Berufsschule eines außerlandwirtschaftlichen Berufes ist der zweite Teil des forstwirtschaftlichen Praktikums nötig. Dieser dauert 6 Wochen (oder 1 Jahr).

Abschließend wird ein 2 wöchiger Vorbereitungskurs an der FAST absolviert an dem die Facharbeiterprüfung angeschlossen ist.

Anforderungen an den Praktikumsbetrieb

1. **Fachlich geeigneter Ausbilder** (vgl. LFBAG: §9, Abs. 3, Ziffer 1-6):

Entweder:

- Forstmeister

Oder:

- Forstfacharbeiter und „Lehrlingsausbilder – Lehrgang“

2. Einsatz in **ausschließlich forstwirtschaftlichen Tätigkeiten** (ausgenommen 1 – jährige Form)
– abwechslungsreiche Arbeitsgestaltung

Die Praktikant/innen sollen unter Zuhilfenahme entsprechender Geräte und Maschinen (Motorsägen, Holzerntemaschinen) die **Holzernte** und die **Wartung** der Hilfsmittel lernen. Darüber hinaus sollen sie sich mit der **Aufforstung und der Pflege** des Baumbestandes beschäftigen. Die **Instandhaltung von Forststraßen** sowie die Herstellung **einfacher Holzbauten** (z.B. Hochstände) stellen weitere Einsatzmöglichkeiten dar.



Organigramm Ausbildungsschwerpunkt Forstwirtschaft & Land&Wirtschaft

Schulversuch: Landwirtschaftliche Fachschule Vöcklabruck

